

# Transparente Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche – Traum oder Wirklichkeit?

Von Matthias Pulte

Es ist unbestritten, dass die Kirchen für ihre Aufgaben in dieser Welt ohne materielle Ressourcen nicht auskommen. Die Frage ist, wie autonom und undurchschaubar oder wie gebunden und nachvollziehbar kirchliche Vermögensverwaltung im Rahmen der Ordnung des Grundgesetzes sein soll oder muss. Die Rechtslage in Deutschland ist dazu nicht einheitlich. Das zu erstreben, wäre aber zur Nachvollziehbarkeit kirchlicher Vermögensverwaltung zu wünschen.

Ein Grundproblem der Transparenz kirchlicher Vermögensverwaltung besteht darin, dass man die katholische Kirche in Deutschland und die Weltkirche insgesamt nicht als Einheitsinstitution verstehen kann. Das 2. Vatikanische Konzil hat mit der extremen Hierarchie: Rom ist alles, die Bistümer sind Anhängsel, gebrochen. Nun gilt: Es gibt ein Ineinander von Universalität und Partikularität. Das bringt es mit sich, dass die früher zentralistisch gebündelten Kompetenzen nun aufgeteilt worden sind. Die Aufsicht Roms über die kirchliche Vermögensverwaltung ist zwar vorgesehen, greift aber erst ab Erreichen von gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen (5 Millionen Euro).

## Ämterkumulation fördert Intransparenz

Was ist, wenn der Diözesanökonom zugleich Generalvikar und Domkapitular ist? Der Ökonom verwaltet das Vermögen nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates. Er hat dabei aber keine Verfügungsmacht. Bei diesem Amt ergeben sich durch die Ämterkumulation Überschneidungen von Interessen: Der Ökonom wird vom Vermögensverwaltungsrat jährlich für seine Amtsführung entlastet. Diesem Rat steht der Bischof vor, lässt sich oft aber durch seinen Generalvikar vertreten. Wird der Rat gegen seinen eigenen Vorsitzenden stimmen? Mit dem Domkapitel ist eine zweite Sicherungsinstanz etabliert. Dort sind die Generalvikare regelmäßig Mitglied. Besser wäre es, wenn die Mitglieder der aufsichtführenden Gremien nicht institutionell mit der zu prüfen-

den Institution verbunden sind. Zudem sind Kleriker dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet und nicht unabhängig. Das gleiche gilt für loyalitätsgebundene kirchliche Bedienstete (Laien). Es würde eine unabhängige und fachliche Aufsicht auch begünstigen, wenn der Bischof die Mitglieder der Verwaltungsräte nicht bestimmen, sondern von den Räten wählen ließe.

Der Begriff „Laie“ ist in diesem Zusammenhang problematisch. In kirchlicher Sprache heißen die nichtgeweihten Kirchenmitglieder „Laien“. Die deutsche Übersetzung von griechisch „laos“ heißt „Volk“. Ein Laie ist also mitnichten ein Dilettant. Diese Menschen sind oft finanzwissenschaftliche und finanzverwaltungsmäßige Experten, die die Kirche zur kompetenten, effizienten und transparenten Vermögensverwaltung braucht. Dabei würde es schaden, diese Kompetenz einer althergebrachten Weihehierarchie zu unterstellen. Letztlich geht es um ein kooperatives Zusammenwirken der Hirten und des Volkes zum Wohl aller.

## Unabhängige Prüfungen durch staatliche Rechnungshöfe könnten helfen

Die in Deutschland vorgeschriebenen diözesanen Kirchensteuerräte beaufsichtigen nur die Verwaltung der Kirchensteuermittel, nicht aber des gesamten Bistumshaushaltes. Eine staatliche Aufsicht durch die Landesrechnungshöfe ist nicht vorgeschrieben. Hier sind die Kirchen autonom. Sie lassen sich von gewerblichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prüfen. Was aber, wenn kirchliche Rechtsträger hier Anteilseigner sind? Vollständige Transparenz kann nicht schnell in allen Bereichen der kirchlichen Vermögensverwaltung erreicht werden. Es wäre aber hilfreich, wenn durch personelle Entflechtungen selbst hypothetische Interessenkollisionen vermieden werden. Unabhängige Prüfungen, zum Beispiel durch die staatlichen Rechnungshöfe, können dabei helfen. Die Autonomie der Kirchen gefährdet das nicht, weil die Ergebnisse der Prüfung lediglich Empfehlungen enthalten. Die Kirchen müssen sich heute mehr denn je öffentlich für ihren Umgang mit dem anvertrauten Gut verantworten. |

*Dr. Matthias Pulte ist Professor für Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte in Mainz und Vorstand des Zentrums für Interdisziplinäre Studien zum Religions- und Religionsverfassungsrecht.*